

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Die Besitzstandsaufnahme des Notars Hugo von 1335 - Ein verlorenes Gesamturbar des bambergischen Fernbesitzes?

Datum der Zweitveröffentlichung: 08.09.2023

Verlagsversion (Version of Record), Zeitschriftenartikel

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-904803

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (1998): „Die Besitzstandsaufnahme des Notars Hugo von 1335 - Ein verlorenes Gesamturbar des bambergischen Fernbesitzes?“. In: Bericht / Historischer Verein Bamberg für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums, Jg. 134, S. 87-94.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

DIE BESITZSTANDSAUFNAHME DES NOTARS HUGO
VON 1335 – EIN VERLORENES GESAMTURBAR
DES BAMBERGISCHEN FERNBESITZES?

von

KLAUS VAN EICKELS

Im Jahre 1335 erteilte der Bamberger Elekt Leupold II. seinem Notar Hugo den Auftrag, *die güetter und einkommen, welche der stift Bamberg an entlegenen örtern in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern zu haben bekannt ist, völlig und vollkommen zue beschreiben*. Die Bestandsaufnahme, die dieser daraufhin anlegte, ist verloren, doch hat sich in den bambergischen Akten des Kärntner Landesarchivs eine im 17. Jahrhundert angefertigte deutschsprachige Abschrift des Vorwortes erhalten.¹ Der Kärntner Landeshistoriker Wilhelm Neumann entdeckte in den sechziger Jahren diese Abschrift und wies in zwei Aufsätzen darauf hin, daß seit 1335 ein Notar Hugo im Auftrag Bischof Leupolds damit beschäftigt war, „ein großes Gesamturbar des Hochstifts- und Domkapitelsbesitzes anzufertigen“².

Hätte es ein solches Gesamturbar der Bamberger Besitzungen außerhalb Frankens tatsächlich gegeben, wäre es ein Dokument von großem wirtschafts- und verwaltungshistorischem Wert. Es könnte als Beleg dafür gelten, daß die Bamberger Bischöfe ihren umfangreichen zwischen Franken und Kärnten gelegenen Streubesitz im 14. Jahrhundert in ähnlicher Weise rational organisierten und zentral erfaßten wie dies für die territorial sehr viel stärker verdichteten Einkünfte und Herrschaftsrechte der bayerischen Herzöge anhand der herzoglichen Gesamturbare seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist.³

¹ Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Hochstift Bamberg, Sch. 1, Nr. 1, f. 5–6; im Anhang ediert. Dem Kärntner Landesarchiv Klagenfurt und seinem Direktor, Herrn Univ.Do. Dr. Alfred Ogris, danke ich für die entgegenkommende Bereitstellung der notwendigen Kopien.

² WILHELM NEUMANN: Bausteine zur Geschichte Kärntens. Klagenfurt ²1994, S. 74 (Anm. 25) u. S. 198. Für seinen Hinweis auf den ersten der beiden Belege (mit Angabe der Archivsignatur) bin ich Herrn Dr. Neumann zu Dank verbunden.

³ Das älteste bayerische Herzogsurbar stammt aus den Jahren 1231/34: Das älteste bayerische Herzogsurbar. Analyse und Edition, bearb. v. I. HEEG-ENGELHART. München 1990; vgl. Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16). München 1983, S. 34 f., Nr. 17. Erhalten ist ferner ein niederbayerisches Herzogsurbar von 1301–1307: Monumenta Boica 36.2, S. 3–212; vgl. LUDWIG SCHNURRER: Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340. Kallmünz 1972, S. 302 f.; Die Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie oben), S. 47, Nr. 34. Zu diesem in Deutsch abgefaßten Urbar scheint es eine lateinische Zweitausfertigung gegeben zu haben, zumindest ist ein lateinisches Urbarfragment aus der Zeit um 1300 erhalten; ebd., S. 138 f., Nr. 152. Zu diesen Urbaren vgl. auch ENNO BÜNZ: Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung. In: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. v. WERNER RÖSENER. Göttingen 1995, S. 30–75, hier S. 49. – Zur Entwicklung in Franken vgl. jetzt Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg, bearb. v. ENNO BÜNZ, DIETER RÖDEL, EKHARD SCHÖFFLER und PETER RÜCKERT (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe X, Band 13), Neustadt an der Aisch 1998.

Es hätte sich allerdings um eine Erhebung von beträchtlichem Umfang gehandelt. Seit seiner Gründung durch Kaiser Heinrich II. war das Bistum Bamberg mit reichem Fernbesitz ausgestattet. Besitzungen auf dem Weg nach Sachsen, an den Mittelrhein, nach Burgund und nach Italien sicherten die materielle Grundlage für die ständige Heranziehung der Bamberger Bischöfe zum Reichsdienst. Besonders reich war die Ausstattung im Südosten des Reiches, wo Kärnten einen zweiten Kernraum des Bistumsbesitzes bildete. An dem Weg zwischen Villach und Bamberg, den beiden Zentren seiner weltlichen Macht, lagen im Abstand von ein bis zwei Tagereisen weitere bedeutende Besitzungen (Herrschaften, Burgen, Eigenklöster und -stifte).⁴

Die Weitläufigkeit und Streulage der Bamberger Besitzausstattung entsprach der übergreifenden Integration von „Völkern und Räumen“ im ottonisch-salischen Reich, die sich in der imperialen Politik ihrer staufischen Nachfolger bruchlos fortsetzte. Viele hochadlige Familien und die großen Reichskirchen verbanden in ihrer Hand Besitz- und Herrschaftsrechte in weit auseinanderliegenden Regionen des Reiches. Diese weitgespannten Besitzkomplexe sicherten den Anspruch dieser *principes imperii* auf überregionale Geltung; in ihrem Aufbau aber waren sie auf das Königtum als integrierenden Bezugspunkt ausgerichtet.⁵

Die Auflösung des staufischen Reiches und die Krise der Königsherrschaft im 13. Jahrhundert war daher zugleich eine Krise dieser im Hochmittelalter gewachsenen adligen und kirchlichen Besitz- und Herrschaftsstrukturen. Während viele Reichsfürsten nun verstärkt die territoriale Verdichtung ihrer Herrschaftsrechte vorantrieben und damit die Grundlage für die spätere Herausbildung eines geschlossenen Territoriums legten, waren andere Familien, die in der raumübergreifenden Struktur des staufischen Imperiums eine zentrale Rolle gespielt hatten (z. B. die Andechs-Meranier), aufgrund ihres weitgestreuten Besitzes dazu nur sehr begrenzt in der Lage. Auch die Bischöfe von Bamberg mußten im Laufe des 13. Jahrhunderts erkennen, daß ihr Außen- und Fernbesitz unter den veränderten Rahmenbedingungen nur noch schwer nutzbar und vor allem stets gefährdet war. Erstaunlich lange hielten sie jedoch an der gewachsenen Struktur des Bistumsbesitzes fest. Zwar verkauften sie 1263 ihre 1218–1225 noch zäh verteidigten Lehen im Südwesten des Reiches an die Bischöfe von Straßburg.⁶ Ihren Besitz in Bayern (insbesondere die Herrschaften Friedburg und Attersee) dagegen behaupteten sie bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts,⁷ und Kärnten blieb bis in die Neuzeit das zweite Kerngebiet des Hochstifts Bamberg.

Noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhundert entsprach die Verwaltungsstruktur dieses raumübergreifenden Besitzkomplexes seiner in den Jahrhunderten zu-

⁴ Zur Struktur des Bamberger Außenbesitzes vgl. jetzt ausführlich KLAUS VAN EICKELS/HOLGER KUNDE: Die Herrschaft Friedburg als Bamberger Außenbesitz. In: BHVB 133 (1997) S. 199–260, hier S. 201.

⁵ KLAUS VAN EICKELS: Die Andechs-Meranier und das Bistum Bamberg. In: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Mittelalter. Ausstellung in Bamberg vom 19. 6. bis 30. 9. 1998, Mainz 1998, S. 145–156.

⁶ HARTMUT HEINEMANN: Das Erbe der Zähringer. In: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 3), hg. v. KARL SCHMID. Sigmaringen 1990, S. 215–265, hier S. 261; CHRISTOPH BÜHLER: Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B. 96). Stuttgart 1981, S. 30.

⁷ VAN EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4), S. 209–219.

vor gewachsenen Multizentralität. Trotz der unverkennbaren Bipolarität, die sich aus dem Umfang der Besitzausstattung in Franken und Kärnten ergab, blieben die kleineren, zwischen diesen beiden Polen gelegenen Herrschaften wie Osterhofen, Friedburg und Attersee selbständige, unmittelbar dem Bischof unterstellte Einheiten der Besitzverwaltung.

Vor dem Hintergrund dieser Verwaltungsstruktur bedarf der Bedeutungsgehalt der Formulierung, Hugo solle die Bamberger Besitzungen „an entlegenen Orten“ in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern erfassen, einer sorgfältigen Interpretation. Keineswegs nämlich dürfen wir davon ausgehen, daß aus Bamberger Sicht alle Orte in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern „entlegen“ waren. Nicht die neuzeitliche Unterscheidung zwischen einem fränkischen Kerngebiet und bayerisch-österreichisch-kärntnischem Fernbesitz bestimmte das Bild, das sich die Bischöfe von ihrem Hochstift machten; vielmehr scheinen sie es, sofern wir von der Verwaltungsstruktur des Besitzes auf seine Wahrnehmung durch die Bischöfe und ihre Amtsträger zurückschließen dürfen, als multizentral strukturiertes Konglomerat größerer und kleinerer Herrschaften zwischen Franken und Kärnten aufgefaßt zu haben. Als „entlegen“ dürften sie nur diejenigen Besitzungen und Einkünfte verstanden haben, die abseits eines der zahlreichen bambergischen Verwaltungsmittelpunkte mit eigenem Amtmann oder Pfleger lagen und damit im eigentlichen Sinne als Streubesitz anzusprechen sind.⁸

Daß nur dieser Streubesitz, der allenfalls einen kleinen, wengleich in der Summe wohl nicht ganz unbedeutenden Bestandteil der Bamberger Besitzausstattung ausmachte, gemeint sein kann, ergibt sich auch aus der außerordentlich sorgfältigen Arbeitsweise des mit der Erhebung beauftragten Notars. Auch in summarischer Form durchgeführt, hätte die Erfassung aller bambergischen Besitzungen in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern die Arbeitskraft eines einzelnen Notars über viele Jahre hinweg in Anspruch genommen. Hugo aber schreibt, er habe *yeds örtter, an welchen die gütter gelegen sein, persönlich besucht und yede inheber oder bauern und besizer der güetter zu crafft eines gelaisten heiligen eydts befragt, was und wievil ir ein yeder von seinem guet oder leben oder was er sonst für ein guet vom stift innegehabt zue jarlichem zins ain gelt, waizen, rogggen, haber und andern sachen dienete*. Es ist gänzlich unvorstellbar, daß ein einzelner Notar eine solch eingehende *inquisitio* für den gesamten Bamberger Besitz in dem von ihm bereisten Gebiet durchgeführt haben sollte. Für entlegenen Streubesitz dagegen, der in Gefahr stand, dem Hochstift entfremdet zu werden, war dieses Vorgehen das einzig mögliche.

Da das Verzeichnis des Streubesitzes selbst nicht erhalten ist, ist nicht überprüfbar, wieviele wahrheitsgemäße Aussagen von Bauern Hugo durch die Androhung erlangte, alle bei der eidlichen Befragung nicht angegebenen bambergischen Güter einzuziehen, von denen er durch Aussagen anderer, *heimlich und öffentlich* befragter Zeugen Kennt-

⁸ Die Vermutung NEUMANNs (wie Anm. 1), das Arnoldsteiner Urbar sei ein Teil dieser Erhebung gewesen, ist daher wohl nicht zutreffend. Auch das Friedburger Urbar verdankt seine Entstehung sicherlich nicht unmittelbar der Tätigkeit Hugos, zumal dieser sein Urbar wahrscheinlich ebenso wie das Vorwort in Latein abfaßte; die Überlegungen bei VAN EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4), S. 232 f., Anm. 174, sind entsprechend zu präzisieren. Es ist allerdings keineswegs unwahrscheinlich, daß die Initiative Bischof Leupolds auch Anstoß zur Anlage von Urbaren in den geschlossenen Bamberger Besitzkomplexen gab, vielleicht sogar entsprechende Aufträge auch an die Verwalter dieser Besitzungen ergingen.

nis erhielt. Das Ergebnis seiner Verzeichnung muß jedoch ein Urbar von vorzeigbarem Umfang gewesen sein, da er sich mit keinem Wort für irgendwelche Unzulänglichkeiten entschuldigt.⁹

Auch wenn der Umfang des verlorenen Urbars wesentlich geringer war als Neumann annahm, bleibt es doch ein eindrucksvolles Zeugnis, das belegt, mit welcher Intensität die Bamberger Bischöfe im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts die Verschriftlichung, Intensivierung und Rationalisierung ihrer Besitzverwaltung vorantrieben.¹⁰ Neben den beiden ältesten Urbaren des fränkischen Hochstiftsbesitzes entstanden in dieser Zeit Urbare u. a. in Arnoldstein und Friedburg.¹¹ Die Erfassung des Steubesitzes in einem eigenen Urbar fügt sich in diese Entwicklung bruchlos ein.

Kaum zufällig war allerdings der Zeitpunkt, zu dem Bischof Leupold seinen Auftrag zur Erstellung dieses Urbars erteilte. Seit dem Beginn der Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit der Kurie war der bambergische Besitz im Einflußbereich Ludwigs stets gefährdet gewesen. Die Vorgänger Leupolds hatten unterschiedliche Strategien zur Sicherung ihres bayerischen Besitzes verfolgt: Bischof Heinrich II. (1324–1328) war ein entschiedener Gegner Ludwigs des Bayern gewesen und hatte die bambergischen Herrschaften im Herzogtum Bayern aus dem Konflikt dadurch herausgenommen, daß er sie an Heinrich von Hohenlohe, einen Parteigänger Ludwigs, auf Lebenszeit übertrug. Sein Nachfolger Werntho (1328–1335) dagegen hatte offen Partei für Ludwig ergriffen und dadurch den bambergischen Besitz in Bayern gesichert.¹²

Leupold selbst konnte diese Linie zunächst nicht fortsetzen, wollte er die Bestätigung seiner Wahl durch Papst Benedikt XII. erreichen.¹³ Zugleich aber hatte sich, wenige Tag vor Leupolds Wahl, die Bedrohung der Gegner Ludwigs des Bayern im Südosten des Reiches mit der Vollendung des habsburgisch-wittelsbachischen Ausgleichs deutlich verschärft. Am 5. Mai 1335 wurden Herzog Albrecht II. und Herzog Otto von

⁹ Die Annahme, daß das Urbar Hugos nur den entlegenen, ständig von Entfremdung bedrohten Streubesitz verzeichnete, erklärt zugleich, weshalb es später verloren gehen konnte, ohne weitere Spuren in der Überlieferung zu hinterlassen. Da sich die Bamberger Bischöfe seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend auf die Arrondierung ihrer beiden Besitzschwerpunkte Franken und Kärnten konzentrierten, Außen- und Streubesitz aber zu diesem Zweck veräußerten, dürfte am Ende des Mittelalters von den 1335 durch Hugo verzeichneten Besitzungen kaum noch etwas im Besitz des Hochstifts verblieben sein. Das von Hugo angelegte Urbar wurde damit praktisch wertlos, während ein einmal angelegtes Gesamturbar der bambergischen Besitzungen sicherlich zur Grundlage der gesamten weiteren Entwicklung der bambergischen Urbare geworden wäre.

¹⁰ Noch dem Verfasser des bald nach 1434 entstandenen 6. Bamberger Bischofskatalogs erschien die Amtszeit Bischof Leupolds II. als ein Höhepunkt dieser Entwicklung: *Hic Leupoldus ecclesie sue multa comparavit, eidem valde profuit*; ERICH FREIHERR VON GUTTENBERG: Das Bistum Bamberg, Bd. 1 (= Germania Sacra, Bd. 2.1.1). Berlin 1937, Bd. 1, S. 11 und 208.

¹¹ WALTER SCHERZER: Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1323/28 (Urbar A). In: BHVB 108 (1972) S. 5–170; Friedrich's von Hohenlohe, Bischof's von Bamberg, Rechtsbuch (1348), hg. v. CONSTANTIN HÖFLER. Bamberg 1852; Arnoldsteiner Urbar von 1334: Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Geschichtsvereinshandschrift 6/9, fol. 19–24 (vgl. Handschriftenverzeichnis der Kärntner Bibliotheken I, bearb. v. HERMANN MENHARDT. Wien 1927, S. 209); Friedburger Urbar (um 1335?): van EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4) S. 234–250.

¹² VAN EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4) S. 213–216.

¹³ 1336 begab sich Bischof Leupold an die Kurie nach Avignon, wo er päpstliche Provision, Weihe und Verleihung des Palliums erreichte; GUTTENBERG (wie Anm. 10), S. 208. Erst 1337 trat er offen auf die Seite Ludwigs des Bayern über; GUTTENBERG (wie Anm. 10) S. 209.

Österreich durch Ludwig den Bayern mit Kärnten belehnt.¹⁴ Bischof Leupold II. sah sich daher unmittelbar nach seiner Wahl am 10. Mai 1335 mit einem geschlossenen, Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern umfassenden Einflußbereich Ludwigs des Bayern konfrontiert. Nicht zufällig dürfte der Auftrag zur Erfassung des Streubesitzes genau diese Länder umfaßt haben.

Zugleich ist der Auftrag an Notar Hugo wahrscheinlich als flankierende Maßnahme zu einem einschneidenden Schritt Leupolds zu verstehen, den er vermutlich schon im Mai 1335 plante: Am 16. Oktober 1335 verpfändete er die gesamten Bistumsgüter in Kärnten für 8000 Mark auf neun Jahre an Graf Ulrich von Pfannberg.¹⁵ Leupold benötigte das Geld zur Tilgung anderer Schulden, die ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte. Zugleich bediente er sich mit der Vergabe bambergischen Besitzes an einen Adligen, der zu Ludwig dem Bayern in einem entspannten Verhältnis stand, eines Mittels, das sein Vorgänger Heinrich II. bereits 1327 zur Sicherung des bayerischen Hochstiftsbesitzes erfolgreich eingesetzt hatte.¹⁶ Angesichts der geplanten Verpfändung der kärntnischen Besitzungen und der sich abzeichnenden Konfrontation mit Ludwig dem Bayern, die beide die Gefahr der Entfremdung bambergischen Besitzes mit sich brachten, hatte Leupold ein doppeltes Interesse daran, seinen Streubesitz im Südosten des Reiches durch eidliche Ermittlung und urbariale Verzeichnung zu erfassen und zu sichern.

Neben Umfang und Anlaß des bischöflichen Auftrages an den Notar Hugo ist abschließend zu bedenken, welche Rückschlüsse die Anlage dieses Urbars auf die Verwaltungsstruktur des Hochstifts Bamberg im Jahre 1335 zuläßt. Auch wenn es nur den Streubesitz an „entlegenen Orten“ erfaßt, steht die Anlage eines Gesamturbars für Besitzungen in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern in auffälligem Gegensatz zur multizentralen Struktur des Hochstiftsbesitzes, die erst unter Bischof Lupold von Bebenburg (1353–1363) durch die gezielte Arrondierung des fränkischen und des kärntnischen Besitzkomplexes auf Kosten der übrigen Besitzungen zugunsten einer entschieden bipolaren Restrukturierung aufgegeben wurde.¹⁷

Diese Wende zeichnete sich jedoch in Ansätzen bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts ab. Eine deutlich bipolare Wahrnehmung seines Hochstiftes läßt bereits Bischof Werntho erkennen: Nachdem ihm *mit unserem lande ze Franchen gehuldet und gesworen* sei, ordnete er am 3. Juli 1328 an, solle ihm in entsprechender Weise nun auch im Lande Kärnten gehuldigt werden¹⁸. Dieses Schreiben markiert eine wichtige Etappe auf dem Weg der Herausbildung territorialstaatlicher Strukturen im Hochstift Bamberg: Es ist die erste in den Quellen belegbare Landeshuldigung¹⁹ an einen neuen Bischof und zugleich in dieser Deutlichkeit der erste Beleg für

¹⁴ ALPHONS LHOTSKY: Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhundert (1281–1358). Wien 1967, S. 323. Zur habsburgisch-wittelsbachischen Aussöhnung von 1331 vgl. ebd. S. 319.

¹⁵ GUTTENBERG (wie Anm. 10) S. 210.

¹⁶ VAN EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4) S. 214 f.

¹⁷ VAN EICKELS/KUNDE (wie Anm. 4) S. 217.

¹⁸ JOHANNES LOOSHORN: Die Geschichte des Bistums Bamberg, Bd. 3. München 1891 (Nachdr. Bamberg 1968), S. 109. Guttenberg (wie Anm. 10) S. 206

¹⁹ GUTTENBERG (wie Anm. 10) S. 206

die Wahrnehmung des Hochstifts als eines aus den Gebieten „Franken“ und „Kärnten“ zusammengesetzten Gebildes. In zunehmendem Maße verstand sich der Adel des Hochstifts seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr nur als Personenverband, der durch die gemeinsame Abhängigkeit vom Bamberger Bischof konstituiert wurde, sondern als Repräsentation des „Landes“, die als Stände dem Bischof als Landesherrn eigenständig gegenübertrat. Ansatzpunkte für die Herausbildung eines solchen Landesbewußtseins innerhalb des Hochstifts aber boten langfristig nur die geschlossenen Besitzkomplexe in Franken und Kärnten.²⁰

Der Übergang von der hochmittelalterlichen Multizentralität eines Komplexes unterschiedlicher bischöflicher Besitzungen zwischen Alpen und Main zum zweigeteilten fränkisch-kärntnischen Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters zeigte sich jedoch auch in einer zunehmenden Zentralisierung der Verwaltungsstrukturen auf die Mittelpunkte Kärnten und Franken hin, die allerdings erst unter Bischof Lupold von Bebenburg (1353–1363) deutlich greifbar wird.²¹ Das 1335 erstellte Urbar des Streubesitzes in Kärnten, Steiermark, Österreich und Bayern zeigt jedoch, daß die Anfänge auch dieser Entwicklung weiter zurückreichen, denn die Anlage eines solchen Gesamturbars war nur sinnvoll, wenn man davon ausging, daß der Streubesitz im gesamten Südosten des Reiches zentral von Kärnten aus und nicht etwa durch die nächstgelegene bambergische Herrschaft verwaltet werden sollte.

²⁰ Die Huldigung in zwei „Ländern“ wurde daher traditionsbildend, obwohl sie 1328 auch das Ergebnis einer zufälligen politischen Konstellation (Vergabe des gesamten bayerischen Hochstiftsbesitzes an Heinrich von Hohenlohe auf Lebenszeit; s. o.) war.

²¹ S. o. Anm. 17; vgl. auch A. v. WRETSCHKO: Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten vornehmlich im 14. Jahrhundert. Weimar 1909.

BERICHT DES NOTARS HUGO ÜBER DIE ERSTELLUNG
EINES GESAMTURBARS DER BAMBERGISCHEN
BESITZUNGEN „AN ENTLEGENEN ORTEN“ IN KÄRNTEN,
STEIERMARCK, ÖSTERREICH UND BAYERN
(KURZ NACH 1335)

Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Hochstift Bamberg, Sch. 1, Nr. 1, fol. 5–6:
Konzept einer Übersetzung des 17. Jahrhunderts, undatiert.

Der Schrift und Sprache nach eindeutig dem 17. Jahrhundert zuzuordnen, weist der Text ein Reihe von Streichungen auf, die der Schreiber offenbar während der Abfassung vornahm, wenn ihm ein passenderer Begriff eingefallen war. Dies ist daran zu erkennen, daß die Korrekturen nicht am Rand oder zwischen den Zeilen nachgetragen sind, sondern jeweils unmittelbar hinter der Streichung im fortlaufenden Text stehen. Die Art der Korrekturen (v. a. am Anfang: *der mehrer teil* → *ein grosser teil*) zeigt, daß es sich um eine Übersetzung aus dem Lateinischen handelt. Dies erklärt auch, warum der Text seiner sprachlichen Form nach nicht dem 14., sondern dem 17. Jahrhundert angehört und im übrigen eine Reihe von Latinismen aufweist.¹ Der Text war offenbar dem Urbar selbst (zweimal bezeichnet als *dises buech*) als Einleitung vorangestellt. Bei der Transkription wurden Groß- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrenntschreibung und die Interpunktion normalisiert, die Orthographie im übrigen belassen.

< f. 5r >² *Buech des urbars uber die einkommen und dienst des stifts³ ze Bamberg in Cärndten, Steyer, Österreich und zu Bayrlandt*

Weiln ein grosser theil⁴ der <vesten>⁵, schlösser, fleckben, güetter und einkommen, mit welchen vor lengst vergangenen zeiten durch freygäbige donation mancherley fürsten, freiherrn und andere vom adell derselbige stift zue Babenberg, welche durch die seeligsten stifter den heillgen kayser Heinrich und die heilige Kunigundt, seinem egemahell, im jar 1007 angefangen worden, versehen und begabt gewesen in undterschidlichn ländern und waitschwäffigen örtern gelegen und wegen dergleichen entlegenen weite, auch der stätten abwesenheit der bischoven zue Babenberg, dan wegen der vicdomben und beämbten begebenden veränderungen und dergleichen unordnung, welche derselbigen gütter und einkommen ain theils wenig und bißweilln gar kein wissenschaft haben und sonderlichen aus dem, das solche güetter nit völlig und volkomenlich sein beschriben gewesen, derselbigen wohnungen und güetter durch schedliche nuzung in villerley wege sindt endtzogen worden, dannenhero der hochwürdige vatter und herr Leopoldt, erwelther erwentes stifts zue Bamberg auß vorhaben, die entfrembdten güetter wieder ze⁶ wege zu bringen und die gefunden

¹ So z. B. Konstruktionen vom Typ *das stift Bamberg, das güter zu haben bekannt ist für ecclesia Bambergensis, quae bona possidere cognoscitur*.

² Auf dem linken Rand, der ebenso breit ist wie der Text, Archivvermerk: 4/a Copia 1335.

³ Davor gestrichen *kirchen* (offenbar für lat. *ecclesia* = „Kirche“ oder „Stift“); der Artikel ist aus *der* verbessert.

⁴ Davor gestrichen: *der mehrer theil* (offenbar für lat. *maxima pars* = „der größte“ oder „ein sehr großer Teil“).

⁵ *Vesten* ist gestrichen; am Rand dazu angemerkt *amisuz* (?).

⁶ Folgt gestrichen: *erlangen*.

noch zu erhalten, hat er <f. 5v> mir Hugoni, seinem notario im jar 1335 bevohlen, das ich⁷ die güetter und einkommen, welche der stift Bamberg an entlegenen örtern zu haben bekannt ist, völlig und vollkommen zue beschreiben embsigen fleiß anscheren solt. Zue dessen bevelch ich mich umb sovil williger erzaigt, als ich desselbigen stiftes ehren, nuczung und genissung mit innerlicher begier liben thue und zu befürdern genaigt bin.⁸ Daher zu beschreibung gedachter güetter und einkommen habe ich yeds örtter, an welchen die gütter gelegen sein, personlich besucht und yede inheber oder bauern und besizer der güetter zu crafft eines gelaisten heiligen eydts befragt, was und wievil ir ein yeder von seinem guet oder leben oder was er sonst für ein guet vom stift innegehabt zue jarlichem zins ain gelt, wai-zen, rogggen, haber und andern sachen dienete, anlangendt das, so einer das wenigist des schuldigen zinses verschweigen⁹ und dasselbe durch anderer leuth anbringen ans licht kommen und offenbar werden,¹⁰ derselbige mit allein mit einziehung¹¹ der güetter, sondern auch mit gefangekhnus gestrafft werden solt.

Demnach aber ir ein yeder seinen zins völlig angezaigt, wie in obgeschribenen örtern begriffen wirdt, habe ich von demselben <f. 6r> ainestheils heimlich und öffentlich, ob yemandt deren von des stifts entfrembdten und entzogenen güettern wissenschaftt,¹² auch woher diselb wissenschaft hette, aufs fleissigist nachgefragt, durch welche nachforschungen vil sachen, so lange jar endtzogen gewesen, wiederumb zu des stifts nuzunge gebracht und gezogen worden. Wahr ist aber, das noch etliche güetter durch andere unbillich besessen werden, welche doch in disem buech an iren gebürlichen ortten verzeichnet seindt, auf das mit der zeit auf begebends gelegenheit durch der bischoven oder irer hauptleut fleiß diselben wider möchten zue wegen gebracht werden. Aber¹³ in diesem buech¹⁴ hab ich von den weitisten entlegen örtern angefangen und erstlichen des obbemelten stifts Babenberg gütter und einkommen beschriben, welche es hat im landt zue Kärndten, hernach, welche es hat in Steyr, und volgendts, welche es hat in Österreich, und lezlichen, welche es im landt zue Bayrn zue besizen oder innezuhaben bekant ist. ./.

⁷ Folgt gestrichen: *zue willige* (?).

⁸ *Genaigt bin* auf dem breiten linken Rand des Konzeptes nachgetragen.

⁹ Folgt gestrichen: *solt*.

¹⁰ Folgt gestrichen: *solt*.

¹¹ Davor gestrichen: *beraubung* (offenbar für lat. *privare/privatio*).

¹² Folgt gestrichen: *hette*.

¹³ Offenbar zu starke Übersetzung des anschließenden lat. *autem*.

¹⁴ Folgt gestrichen: *von*.